

Verein für Vogelfreunde e. V. - Blankenloch 1952 -

Satzungen des Vereins für Vogelfreunde e. V. Blankenloch 1952

in der Fassung vom 4. März 1971

1. Allgemeines:

§1 Name, Sitz und Vereinsgebiets:

Der Verein führt den Namen: Verein für Vogelfreunde e. V. - Blankenloch 1952 - und hat seinen Sitz in Blankenloch.

Das Vereinsgebiet umfasst Blankenloch und Umgebung.

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt ausschließlich gemeinnützige Ziele in der Form des Aufbaues, der Weiterentwicklung und Erhaltung des Vogelparks auf dem von der Gemeinde Blankenloch gepachteten Gelände.

Der geschaffene Park soll der Bevölkerung zum kostenlosen Besuch, zwecks Entspannung und Erholung zur Verfügung stehen. Der Verein bezweckt ferner die Förderung, Verbreitung und Pflege der Vogelzucht, in- und ausländischer Abstammung, sowie Schutz und Pflege der wild lebenden Vögel (Vogel- und Naturschutz), sowie die Winterfütterung der wildlebenden Vögel innerhalb des geschaffenen Vogelparks.

Der Verein vertritt außerdem die Ziele und Interessen der Mitglieder bei Behörden und sonstigen Körperschaften.

§3 Gemeinnützigkeit:

Rückzahlung und Verzinsung der Beiträge erfolgt nicht. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen:

Der Verein kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeindeverwaltung zur weiteren Unterhaltung der Parkanlagen zu. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§5 Zuchtrichtung:

Züchtung von Vögeln aller Rassen auf Schönheit (Farbe u. Gefieder) und Gesang.

§6 Zuchtordnung:

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden:

1. durch Belehrung der Mitglieder über Aufzucht, Zucht, Fütterung, Pflege und Zweck entsprechende Haltung und Austausch der gemachten Erfahrungen.
2. Abhalten von Vorträgen: besonders über den Vogelschutz in der freien Natur.
3. Veranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen und Werbeveranstaltungen.

2. Mitgliedschaft:

§7 Aufnahme:

Aufgenommen werden kann jeder ZüchterIn, oder LiebhaberIn, die das 14. Lebensjahr überschritten haben.

Um die sehr hoch und breit gesteckten Ziele des Vereins verwirklichen zu können, sollten möglichst viele aktiven Mitglieder aufgenommen werden.

Als aktiv zählen alle Mitglieder, die sich beim Aufbau, der Pflege, der Erhaltung und Weiterentwicklung des Vogelparks, sowie bei den jährlich durchzuführenden Veranstaltungen mehrmals durch persönlichen Einsatz dem Verein zur Verfügung gestellt haben, oder die an der Beschickung der Ausstellungen teilnehmen.

Passive Mitglieder können aufgenommen werden, jedoch können diese nicht in Genuss der Gestellung von Futter oder Zuchtmaterial kommen.

Wer aufgenommen werden will, muss dies schriftlich beim Vorstand anmelden. Bei einer etwaigen Ablehnung bedarf es keiner besonderen Begründung.

Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der um Aufnahme Nachsuchende binnen drei Wochen Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar durch Abstimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder ist maßgebend.

§8 Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. des folgenden Quartals, an die Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgt ist.

§9 Austritt aus dem Verein:

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Quartals erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. des dritten-Monats eines Quartals als eingegangen sein.

§10 Weitere Beendigungsgründe der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

1. durch den Tod,
2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und
3. durch Ausschluss (§11).

§11 Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es seine in den Satzungen festgelegten Pflichten wiederholt oder grob verletzt.
2. wenn es mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als neun Monate im Rückstand ist.
3. wenn es sich eine Schädigung des Vereins zu Schulden kommen lässt.
4. wenn es gegen die guten Sitten verstößt.
5. wenn es sich betrügerischen züchterischen Handlungen hingibt.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied eingebracht werden. Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist maßgebend.

§12 Plichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied zahlt zu Beginn der Mitgliedschaft, das Eintrittsgeld und den Beitrag für ein halbes Jahr im Voraus und zwar direkt an den Kassier.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Monatebeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Quartals fällig und sind unaufgefordert an den Kassier bzw. den Diener abzuführen.

Eine Wahl zu einem Vorstandsamt sollte jedes Mitglied annehmen, wenn es keine ausreichenden Ablehnungsgründe vorbringen kann.

Das gleiche gilt auch für einen vorzeitigen Rücktritt aus einem Vereinsamt.

Passive Mitglieder können erst dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sich dazu kein aktives Mitglied bereitfindet.

3. Verwaltung des Vereins

§13 Geschäftsführung:

Vereinsangelegenheiten werden durch den Vorstand oder durch von diesem beauftragte Mitglieder verwaltet.

Der erste und der zweite Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein bei allen Behörden und Körperschaften.

§14 Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Kantinenverwalter und zugl. Hilfskassier
- f) dem Zuchtwart
- g) dem Vereinsdiener
- h) zwei Beisitzern

Der erste Vorsitzende und mindestens 5 weitere Mitglieder dem Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Die Generalversammlung wählt mittels geheimer Wahl durch Stimmzettel den Vorstand auf drei Jahre. Der Vorsitzende selbst darf kein weiteres Vereinsamt annehmen, dagegen kann der zweite Vorsitzende ein zweites Vereinsamt annehmen. Das gleiche gilt auch für die übrigen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied übernimmt gleichzeitig das Amt des Gerätewartes.

§15 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden monatlich 1 x statt und zwar am gleichen Werktag der ersten Woche im Monat. Hierzu braucht nicht besonders eingeladen zu werden.

Sollte die Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen verlegt werden müssen, muss dies den Mitgliedern mindestens zwei Tage zuvor mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung dient der Aufklärungsarbeit und Weiterbildung.

Organisationsfragen stehen in der Mitgliederversammlung nicht zur Debatte, sie können lediglich vom Vorsitzenden zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

Wünsche und Anträge von Seiten der Mitglieder sind nicht in der Versammlung, sondern dem

Vorsitzenden zu unterbreiten, der dies dem Gesamtvorstand vorlegt, wo dann über Annahme oder Ablehnung beschlossen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und in das Protokollbuch einzutragen. Das gleiche gilt auch für die Generalversammlung.

Das Protokollbuch ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese, gelten dann als vollberechtigte Mitglieder.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt. Zu dieser muss mindestens 1 Woche zuvor durch den Vereinsdiener eingeladen werden.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre.

In der Generalversammlung ist ein Rechenschaftsbericht und ein Geschäftsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.

§16 Ausschuss aus dem Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusserfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der erste Vorsitzende: Der erste Vorsitzende bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen vor. Er führt in diesen und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
Im Behinderungsfalle tritt der zweite Vorsitzende an dessen Stelle. Ist auch dieser nicht anwesend, so bestimmt der erste Vorsitzende ein befähigtes Mitglied der Versammlung als Versammlungsleiter.

Der Schriftführer-: Der Schriftführer führt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, sowie den organisatorischen Schriftverkehr. Er ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Führung des Anwesenheitsbuches verantwortlich.

Der Kassier: Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, über sämtliche Ausgaben Belege aufzubewahren. Über größere Ausgaben, mehr als 1/3 der im Vierteljahr eingehenden Beiträge beschließt der Vorstand.

Der Vorstand: unter Ausschluss des Kassiers bestimmt mindestens einmal jährlich zwei Mitglieder des Vereins zur Prüfung der Kasse. Vorstandsmitglieder dürfen zu dieser Kassenprüfung nicht eingesetzt werden.
Der Vorsitzende selbst kann darüber hinaus Gemeinschaft mit anderen Vorstandsmitgliedern überraschend mehrere Kassenprüfungen vornehmen. Er muss jedoch mindestens eine Kassenprüfung jährlich durchführen.
Der Hauptteil der Beiträge ist für zuchtfördernde und zuchtwerbende Maßnahmen zu verwenden.

Der Zuchtwart: Der Zuchtwart hat folgende Aufgaben:
Aufklärung der Mitglieder in Wort, Schrift und Bild, in den Versammlungen und an den einzelnen Käfigen der Mitglieder zu Hause sofern dies gewünscht wird.
Tatkräftige Mitarbeit beim Aufbau, der Organisation und Durchführung der

Ausstellungen unter besonderer Berücksichtigung des Werbecharakters. Statistische Erhebungen, eventuell Leitung einer Jugendgruppe, sowie alle fachlichen und züchterischen Arbeiten werden von ihm erledigt. Er kann zur Mitarbeit mit Zustimmung des Vorsitzenden einige Mitglieder ernennen. Diese gehören nicht dem engeren Vorstand an, sie können jedoch zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§18 Verbot der Mitgliedschaft bei einem anderen Vogelverein:

Wer Mitglied eines anderen Vogelvereins innerhalb der Gemeinde Blankenloch ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vereins der Vogelfreunde sein. Mitglieder dürfen ferner bei den übrigen Ortsvereinen Vogel und Käfige nur mit Genehmigung des Vorstands ausstellen.

§19 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Schluss des Geschäftsjahres ist der Generalversammlung (§ 14) vom Vorstand ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§20

Neben den Satzungen gelten die Bestimmungen des BGB.

Blankenloch, den 4.März 1971

1. Vorsitzender: Nulz

2. Vorsitzender: Lutz Kümmel

Schriftführer: Fritz Schaaf

Kassier: Heinz Gleit

Unterschrieben vom Amtsgericht Karlsruhe, 6.10.71